

Elternmitwirkung – die Schule braucht Sie!

Ergänzungen und Korrekturen zur Ausgabe 2020, Stand 07/2021

Seite 5:

Gremien der Elternmitwirkung im Überblick

3. Schulpflegschaft

Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft und die gewählten Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften bilden die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG). Ihre Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft vertritt die Elternschaft der Schule, berät über alle wichtigen Angelegenheiten und kann Anträge an die Schulkonferenz richten. In der Schulpflegschaft werden die Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für die Fachkonferenzen gewählt.

Ergänzung: Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder gewählten Vertreters tritt der jeweilige Stellvertreter an seine Position.

Seite 6

4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG) ist das oberste Mitwirkungsgremium in der Schule. Dort sind Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis 1:1:1 vertreten und sollten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Anzahl der Vertreter in der Schulkonferenz kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden.

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule **Ergänzung: und vermittelt bei Konflikten. Ihre Aufgaben sind abschließend in §65 Abs. 2 SchulG aufgeführt.**

Seite 11

1.1 Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft (...)

Wahl des Vorsitzes/der Stellvertretung

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der minderjährigen Schüler einer Jahrgangsstufe die **Jahrgangsstufenpflegschaft**. Diese übernimmt die Aufgaben der Klassenpflegschaft. Die Jahrgangsstufe wählt für jeweils angefangene 20 minderjährige Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. **Ergänzung: Darüber hinaus werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, die nur die organisatorischen Aufgaben gemäß § 63 Abs. 1 SchulG wahrnehmen.**

LE-Empfehlung neu: Sinnvollerweise werden dieser Vorsitzende und diese Stellvertreter aus dem Kreis der bereits gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt.

Seite 15

Wahl (...)

- Zusätzliche Elternvertreter für die Schulkonferenz

Neuer Text: Wenn Sie von der Möglichkeit, die Zahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz zu erhöhen, Gebrauch machen, ist die Erhöhung aus allen Gruppen im Verhältnis 1:1:1 zu beachten.

Elternmitwirkung – die Schule braucht Sie!

Ergänzungen und Korrekturen zur Ausgabe 2020, Stand 07/2021

Seite 5:

Gremien der Elternmitwirkung im Überblick

3. Schulpflegschaft

Die Vorsitzenden der Klassenpflegschaft und die gewählten Vertreter der Jahrgangsstufenpflegschaften bilden die Schulpflegschaft (§ 72 SchulG). Ihre Stellvertreter können beratend an den Sitzungen teilnehmen. Die Schulpflegschaft vertritt die Elternschaft der Schule, berät über alle wichtigen Angelegenheiten und kann Anträge an die Schulkonferenz richten. In der Schulpflegschaft werden die Elternvertreter für die Schulkonferenz sowie für die Fachkonferenzen gewählt.

Ergänzung: Bei Verhinderung des Vorsitzenden oder gewählten Vertreters tritt der jeweilige Stellvertreter an seine Position.

Seite 6

4. Schulkonferenz

Die Schulkonferenz (§§ 65, 66 SchulG) ist das oberste Mitwirkungsgremium in der Schule. Dort sind Lehrer, Eltern und Schüler im Verhältnis 1:1:1 vertreten und sollten vertrauensvoll zusammenarbeiten. Die Anzahl der Vertreter in der Schulkonferenz kann durch Beschluss der Schulkonferenz erhöht werden.

Die Schulkonferenz berät in grundsätzlichen Angelegenheiten der Schule **Ergänzung: und vermittelt bei Konflikten. Ihre Aufgaben sind abschließend in §65 Abs. 2 SchulG aufgeführt.**

Seite 11

1.1 Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaft (...)

Wahl des Vorsitzes/der Stellvertretung

Zu Beginn eines jeden Schuljahres wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Klassenpflegschaft aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung in geheimer Wahl.

Besteht kein Klassenverband, bilden die Eltern der minderjährigen Schüler einer Jahrgangsstufe die **Jahrgangsstufenpflegschaft**. Diese übernimmt die Aufgaben der Klassenpflegschaft. Die Jahrgangsstufe wählt für jeweils angefangene 20 minderjährige Schüler einen Vertreter und einen Stellvertreter für die Schulpflegschaft. **Ergänzung: Darüber hinaus werden ein Vorsitzender und ein Stellvertreter gewählt, die nur die organisatorischen Aufgaben gemäß § 63 Abs. 1 SchulG wahrnehmen.**

LE-Empfehlung neu: Sinnvollerweise werden dieser Vorsitzende und diese Stellvertreter aus dem Kreis der bereits gewählten Vertreter bzw. Stellvertreter der Jahrgangsstufenpflegschaft gewählt.

Seite 15

Wahl (...)

- Zusätzliche Elternvertreter für die Schulkonferenz

Neuer Text: Wenn Sie von der Möglichkeit, die Zahl der Elternvertreter für die Schulkonferenz zu erhöhen, Gebrauch machen, ist die Erhöhung aus allen Gruppen im Verhältnis 1:1:1 zu beachten.